

Der lviij. Artickel.

Die Schichtmeister / sollen sich
zuuorn / mit dem Zehender
berechnen.:



Sol auch ein itzlicher Schichtmeister / oder Vorsteher / der Silber im Zehenden geantwortet / oder zuuorlegung der Zechen / auff Vorstandt gelt / vom Zehender empfangen hat / zuuorn mit dem Zehender abrechnen / auff das er solchs inn sein Rechnung bringe / Vnd wo es verhanden / vnd vbrig / ausgehelt werde.

Der lv. Artickel.

Die Rechnung / sol ohne tadel
sein / vnd die Register lau-
ter vnd deutlich.:



Je Schichtmeister vnd Vorsteher der Zechen / sollen darob sein / das sie ihre Rechnung gerecht / vñ ohne tadel / vorfertigen vnd fürbringen / So aber dieselben tadelhaftigt befunden werden / vñ ob einer oder mer / wie etlich mal geschehen / sagen wolten / es were vngesehrlich / vñ ob aus vorsehung geschehen / ob es gleich also were / so sol dennoch / ein itzlicher / dieselbe seine vnfürsichtigkeit / nach aufflegung Unserer Amptleute / vorpuffen / die sollen solche puffen einbringen / vnd vns fürder sampt andern / so ihnen zuberechnen beuohlen ist / vberraitchen / Würde aber vntrew oder betrugt / darinnen befunden / so sol es / an leib vñ gut gestrafft werden.

Wir wollen auch / das die Schichtmeister ihre Register / raine vnd sauber vnrodirt / alle ding deutlich / klar vnd lauter verzeichnen mit grossern vleis vnd auffsehen zu der Rechnung bringen / anders sol keins angenuhmen werden.

Der lvi.